



Statuten

Der Vereinigung Diplomierter Hoteliers-Restaurateure SHV (VDH)

vom 3. Juni 2005

I. Name, Sitz und Zweck

Art 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung diplomierter Hoteliers – Restaurateure SHV“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern. Die Vereinigung ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung bezweckt:

- a) Die Förderung der beruflichen und persönlichen Qualifikationen seiner Mitglieder und des Nachwuchses an diplomierten Hoteliers-Restaurateure SHV/VDH;
- b) Die Unterstützung der Bestrebungen des Schweizer Hotelier-Vereins, des Gastgewerbes und des Tourismus;
- c) Die Verbreitung des Schulungs- und Weiterbildungsgedankens in Hotellerie und Gastronomie zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der Betriebe und zur Entfaltung der in dieser Branche tätigen Personen;
- d) Die Förderung der Weiterbildung und der Forschung auf dem Gebiet der Unternehmensführung in Hotellerie und Gastgewerbe;
- e) Die Wahrung und Förderung der beruflichen und individuellen Interessen seiner Mitglieder durch gegenseitige Unterstützung;
- f) Die Pflege und Förderung der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

Die Vereinigung ist politisch und konfessionell neutral. Sie bezweckt keinen wirtschaftlichen Gewinn.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Jede natürliche Person, welche das „Seminar SHV für Unternehmensführung für Hotellerie und Restauration“ oder das „Nachdiplomstudium Hotelmanagement HF-NDS“ erfolgreich absolviert hat, kann Aktivmitglied werden. Aufnahme gesuche sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Art. 4 Ehrenmitglieder

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder ernennen. Die Ehrenmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt. Sie haben keinen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art 5 Passivmitglieder

Passivmitglied kann ein Aktivmitglied werden, welches infolge Pensionierung aus dem aktiven Berufsleben ausscheidet, welches im Ausland lebt und nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen kann, welches die Hotel-, Gastro- oder Tourismus-Branche verlassen hat, sich aber weiterhin über die Geschicke der Vereinigung auf dem Laufenden halten möchte.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Passivmitglieder sind weder stimm noch wahlberechtigt.

Art. 6 Kompetenzpartner

Natürliche und juristische Personen, welche in ihrem Tätigkeitsbereich Anknüpfungspunkte zur Hotellerie, zum Gastgewerbe und zum Tourismus haben und nach Grundsätzen auftreten, die mit der Philosophie der Vereinigung übereinstimmen, können Kompetenzpartner werden. Anträge sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Kompetenzpartner sind weder stimm- noch wahlberechtigt.

Art. 7 Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss an die Geschäftsstelle gerichtet werden.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz zweier Mahnungen nicht bezahlt, gilt als ausgetreten.

Ein Mitglied kann jederzeit aus wichtigen Gründen durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied den Ausschluss mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Der Rekurs ist innert dreissig Tagen schriftlich bei der Ge-

schäftsstelle einzureichen. Der Rekurs wird an der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 8 Jahresbeitrag

Die Aktivmitglieder und Partnermitglieder haben jährlich einen Beitrag an die Vereinigung zu leisten. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt. Der Beitrag ist auch bei einem Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes für das ganze Geschäftsjahr geschuldet. Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Neuaufgenommene Mitglieder sind mit Beginn des folgenden Geschäftsjahres beitragspflichtig.

III. Organisation

Art 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die RevisorInnen;

Art. 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder einberufen.

Ordentliche und ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Der Termin der Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen im voraus bekanntgegeben werden. Anträge sind mindestens sechs Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle zuhanden des Vorstandes schriftlich einzureichen. Die Traktandenliste und Anträge müssen den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor der Versammlung zugestellt werden.

Art. 11 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung, des Berichtes der RevisorInnen und des Budgets;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten, der/des Delegierten der Obleute, der RevisorInnen und deren StellvertreterInnen;
- d) Festlegen des Mitgliederbeitrages;
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern im Sinne von Art. 4;
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung der Vereinigung;
- h) Beschlüsse über Weiterziehung der Vorstandsentscheide betreffend Ausschluss von Mitgliedern;

- i) Festlegung von Regionen.

Art. 12 Stimmrecht

An der Mitgliederversammlung verfügt jedes anwesende Aktiv- oder Ehrenmitglied über eine Stimme.

Art. 13 Abstimmung und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der anwesenden Stimmen, sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben. Sofern nicht eine geheime Abstimmung gewünscht wird, wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 14 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) der Präsidentin/dem Präsidenten;
- b) der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten;
- c) 3 bis 5 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die Organisation und Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 15 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte zuständig, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Organisation der Mitgliederversammlung sowie die Erstellung der Jahresrechnung und des Budgets;
- b) Erlass von Reglementen;
- c) Bestimmungen der Delegierten in Organisationen;
- d) Nicht budgetierte Ausgaben bis CHF 10'000.-- pro Rechtsgeschäft.

Art. 16 RevisorInnen

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei RevisorInnen und eine/n StellvertreterIn. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die RevisorInnen haben die Geschäft- und Rechnungsführung zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu unterbreiten.

Art. 17 Die Geschäftsstelle

Der Vorstand ernennt eine Geschäftsstelle. Der Vorstand erlässt ein Reglement für die Geschäftsstelle.

Art. 18 Unterschrift

Die Vereinigung wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern.

Art. 19 Finanzen

Die Vereinigung finanziert ihre Tätigkeit durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Freiwillige Zuwendungen;
- c) Allfällige Erträge aus dem Vermögen der Vereinigung.

Art. 20 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet alleine das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Ausscheidende oder ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung.

Art. 21 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

IV. Auflösung der Vereinigung

Art. 22 Beschluss

Die Vereinigung kann aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 23 Liquidation

Das aus der Liquidation verbliebene Vereinsvermögen ist dem Zwecke der Weiterbildung im Gastgewerbe zuzuwenden.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 3. Juni 2005 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 26. März 1998.